

Dosierangabe bei jedem Rezept Pflicht

HOTLINE – 0 93 1 / 2 99 85 94



Helmut Walbert
Allgemeinarzt,
Medizinjournalist
und Betriebswirt
Medizin

Arzneimittelsicherheit soll erhöht werden

Ihre Fragen zur Abrechnung und zur wirtschaftlichen Praxisführung beantwortet unser Experte Helmut Walbert, Würzburg.

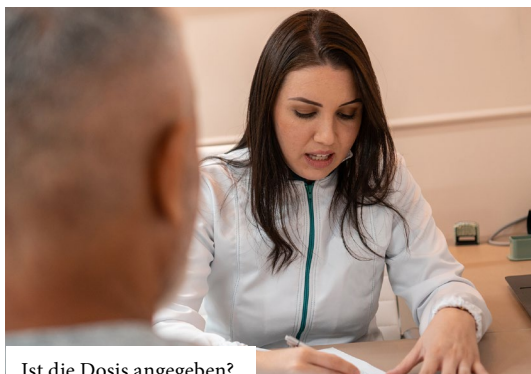


Telefon:
0 93 1 / 2 99 85 94
Jeden Donnerstag,
13 bis 15 Uhr

E-Mail:
w@lbert.info

Dr. E. W., Allgemeinärztin, Baden-Württemberg: Meine EDV verlangt bei Ausstellung von Rezepten seit einiger Zeit immer eine Dosierangabe. Das ist lästig und kostet Zeit. Das Softwarehaus erklärte mir auf Anfrage, das sei Vorschrift. Warum?

MMW-Experte Walbert: Grundlage hierfür ist die Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV), die seit November 2020 vorschreibt, jeder Verschreibung von Humanarzneimitteln einen Hinweis zur Dosierung anzufügen. Damit soll die Sicherheit der Arzneimitteltherapie erhöht werden. Betroffen sind alle GKV- und PKV-Rezepte für verschreibungs-



Ist die Dosis angegeben?

pflichtige Arzneimittel. Die KBV empfiehlt das Vorgehen aber auch bei nicht verschreibungspflichtigen Mitteln. Betäubungsmittelrezepte müssen zusätzlich mit dem Hinweis „gemäß schriftlicher Anweisung“ versehen werden. Die bisher übliche Pflichtangabe der Einzel- und Tageshöchstdosierung bleibt bestehen. Die Ausstellung und Aushändigung der schriftlichen Dosierungsangabe muss dokumentiert werden.

Ist für den Patienten bereits ein bundeseinheitlicher Medikationsplan ausgestellt, kann auf die Dosierungsangabe hinter jedem Medikament verzichtet werden. Dann muss aber das Kürzel „Dj“ eingesetzt werden – das bedeutet: „Dosierungsplan: ja“. Das geht schneller und macht Dosisänderungen einfacher, weil dafür dann die Korrektur im Medikationsplan ausreicht.

So werden auch typische Fehler vermieden. Der Apotheker z. B. kennzeichnet ja in der Regel die Verpackung mit der auf dem Rezept angegebenen Dosierung. Diese wird bei Wiederholungsrezepten oft aus der Verordnungshistorie übernommen und entspricht dann ggf. nicht einer aktuellen Änderung.

Verordnung von Gesundheits-Apps ist kinderleicht

Dr. C. R., Allgemeinärztin, Bayern: Eine Patientin bekäme gern von mir eine Gesundheits-App verordnet. Wo gibt es dazu Informationen?

MMW-Experte Walbert: Seit Ende 2020 können zugelassene Digitale Gesundheitsanwendung (DiGA) zulasten der GKV verordnet werden. Alle dafür rele-

vanten Informationen finden sich im DIGA-Verzeichnis unter diga.bfarm.de. Bei jedem Eintrag gibt es einen Button mit der Aufschrift „Informationen für Fachkreise“.

Jede Anwendung hat eine Pharmazentralnummer (PZN), die auf ein normales Kassenrezept eingetragen wird. Dieses reicht der Patient zur Genehmigung bei

seiner Krankenkasse ein und erhält dann einen Freischaltcode samt Download-Hinweisen. Abgerechnet wird direkt zwischen Kasse und DiGA-Anbieter. Ein Forum zur Diskussion und Bewertung von Apps bietet das Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung (Zi) unter www.kvapp radar.de. Dort sind bereits über 3.600 Programme gelistet.